Beratungsunterlage
Stadt Bad Rappenau

Amt	Berichterstatter (Amtsleiter)	Sachbearbeiter
Hauptamt/Hochbauamt	Speer, Alexander Franke, Wolfgang	Blenk, Ulrike Braun, Olivia

Vorlagennummer	Aktenzeichen
129/2021	10.1.3 / 40.5.1

Beratungsfolge: **Gremium**	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Technischer Ausschuss	22.11.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.11.2021	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:
Anpassung der Benutzungsgebühr „Sporthallen und Bürgerhäuser" und „Sportplätze" für die Nutzer während der Corona-Zeit 2021

Beschluss:

Die Verwaltung schlägt vor, den Vereinen/Nutzern die Nutzungsgebühr für die Sporthallen und Bürgerhäuser für 23 Wochen in Rechnung zu stellen und für die Sportplätze hälftig zu erheben.

Sachverhalt:

Die regelmäßige Nutzung der Sporthallen und Bürgerhäuser werden 46 KW/Jahr für die Berechnung zu Grunde gelegt.

01.01.2021 bis 13.06.2021 waren die Sporthallen aufgrund der Corona-Pandemie gesperrt und wurden erst ab dem 14. Juni für die Nutzung wieder freigegeben. Daher waren die Hallen im Jahr 2021 für die Dauer von 23 Wochen nicht nutzbar. Um die Vereine zu entlasten sollte die Nutzungsgebühr entsprechend angepasst und daher nur 23 Wochen in Rechnung gestellt werden.
Dies würde Mindereinnahmen für die Dauernutzung im Jahr 2021 bedeuten in Höhe von:

Ca. 27.313,00 €	bei den Sporthallen
Ca. 3.672,00 €	bei den Bürgerhäusern
Ca. 485,00 €	für den Vereinsraum in der Schule

Gesamt: ca. 31.470 €

Ebenso waren die Sportplätze vom 01.01.2021 bis 21.05.2021 für den Vereinssport gesperrt. Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat mit Datum vom 22.05.2003 beschlossen, eine jährliche Pauschalgebühr für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und Sportplätze in Verbindung mit den Umkleideräumen in den städtischen Sporthallen in Höhe von 1.000,00 Euro von den Sportvereinen zu erheben. Die Verwaltung schlägt vor, da fast ein halbes Jahr keine Nutzung erfolgen konnte, diese nur hälftig zu erheben, um die Vereine zu entlasten. Dies würde **Mindereinnahmen in Höhe von 3.500,00 €** bedeuten.